

## **Förderrichtlinie „internationaler Kulturaustausch“**

### **1. Zuwendungszweck und Förderziel**

Das Land Hessen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für Projekte des internationalen Kulturaustausches unter hessischer Beteiligung.

Für alle vom Land Hessen geförderten Projekte gelten die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften. Dazu gehört u.a., dass die Projekte bei der Antragstellung noch nicht begonnen haben dürfen. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Ziel des Förderprogramms ist die Stärkung des Austausches auf internationaler Ebene und zwischen den Regionen Europas, durch die Förderung von Kulturprojekten von im Ausland lebenden und arbeitenden Künstlern in Hessen und Projekten von in Hessen lebenden und arbeitenden Künstlern im Ausland. Eine besondere Beachtung finden dabei Projekte, die in oder mit den hessischen Partnerregionen realisiert werden. Darüber hinaus soll das Programm hessische Künstler und Künstlergruppen in der Weiterentwicklung ihrer Arbeit fördern, darum sollen vorrangig künstlerische Kooperationen unterstützt werden, die einen gegenseitigen und möglichst gleichberechtigten Austausch der Teilnehmenden befördern und oder partizipativen Charakter aufweisen.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden zeitlich befristete Projekte, sofern sie unter Berücksichtigung der örtlichen und regionalen Gegebenheiten im Interesse des Landes Hessen entstehen und unter maßgeblicher Erfüllung untenstehender Voraussetzungen.

Förderfähig sind Projekte aller Sparten, die einen künstlerischen Austausch über Landesgrenzen hinweg ermöglichen. Dazu gehören beispielsweise gemeinsame Workshops, die in einer gemeinschaftlichen Aufführung (sowohl im Ausland und/oder als auch in Hessen) münden, oder die Vermittlung der künstlerischen Tätigkeit vor Ort durch eigens entwickelte Formate, oder ein spezifisch ortsbezogenes Projekt,

das sich explizit mit regionalen Kunstformen auseinandersetzt. Ebenso ist die gemeinsame Konzeption und Umsetzung eines Projektes förderfähig, das nach Fertigstellung sowohl im Ausland als auch in Hessen präsentiert wird.

Nicht gefördert werden einmalige Veranstaltungen, wie beispielsweise ein einzelnes Konzert oder Gastspiel, und Vorhaben, die keine partizipativ-kooperative Aspekte aufweisen.

### 3. Zuwendungsempfänger

Anträge können stellen:

- i. eingetragene Vereine;
- ii. gGmbHs;
- iii. sonstige freie Träger;
- iv. Städte und Kommunen;
- v. sonstige öffentliche Träger;

Antragsteller müssen ferner die Gewähr für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung bieten, in der Lage sein, die Verwendung der Zuwendung bestimmungsgemäß nachzuweisen sowie ihre finanzielle Eigenleistung zur Finanzierung des Vorhabens zu erbringen.

Die Bewilligungsbehörde kann die erforderlichen Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen.

### 4. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Der vorzeitige Maßnahmenbeginn von Vorhaben kann ausnahmsweise zugelassen werden. Hierzu bedarf es eines Antrags und der Entscheidung durch die Bewilligungsbehörde, bevor mit der Durchführung der Maßnahme begonnen wird. Als Maßnahmenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung des Vorhabens zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags.

### 5. Art und Umfang sowie Höhe der Förderung

Die Zuwendung wird als Projektförderung vergeben. Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Höhe der Gesamtausgaben für das Projekt, in der Regel können maxi-

mal bis zur Hälfte der Gesamtausgaben als nicht zurückzahlbare Zuwendung (Anteilsfinanzierung oder Fehlbedarfsfinanzierung) gefördert werden. Bei hohem Landesinteresse sind Ausnahmen möglich.

Aufgrund des meist komplexen Charakters internationaler Kooperationsprojekte ist eine prozentual höhere Finanzierung möglich, wenn nur der Anteil des hessischen Partners die Förderung darstellt. Die nachrichtliche Darstellung der Gesamtfinanzierung ist obligatorisch, aus dieser muss ersichtlich sein, dass der hessische Anteil im Gesamtzusammenhang bis zu 50% darstellt.

Eine Förderung bis zu 5.000 Euro kann als Festbetragsfinanzierung gewährt werden.

## 6. Verfahren

Die Antragstellung erfolgt für das jeweilige Kalenderjahr bis zum 30. September. Anträge für das folgende Kalenderjahr können ab 1. November gestellt werden. Der Antrag muss eine präzise Beschreibung des Projektes und der Zielsetzung enthalten sowie einen ausgeglichenen Kosten- und Finanzierungsplan mit Einnahmen und Ausgaben. Der Antrag soll spätestens 8 Wochen vor Projektbeginn eingereicht werden. Informationen zum Verfahren sowie die notwendigen Formulare können auf der Webseite des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst abgerufen werden: <https://wissenschaft.hessen.de/foerderung/kulturfoerderung> bzw.: <https://wissenschaft.hessen.de/Foerderung-finden/Kulturfoerderung/Internationale-Kulturfoerderung>

Die Verwendung der Zuwendung ist nach Durchführung des Vorhabens auf dem der Bewilligung beigefügten Vordruck nachzuweisen. Dafür sind grundsätzlich zu allen im Finanzierungsplan genannten Positionen Einnahmen- und Ausgabenbelege über die einzelnen Zahlungen vorzulegen.

## 7. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die §§ 23, 44 LHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Landesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 LHO zur Prüfung berechtigt.